

Besondere Bedingungen für Frachtführer

**für Transportaufträge der Firmen RETRALOG GmbH, RETRALOG Recycling GmbH,
RETRALOG TTP GmbH und RETRALOG Transport GmbH**

§ 1 Geltung

(1) Sämtliche von uns in Auftrag gegebene Transportleistungen basieren ausschließlich auf den nachfolgenden Allgemeinen Bedingungen für die von uns erteilten Transportaufträge. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Auftragnehmern über die von ihnen angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Auftragnehmer, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

(2) Geschäftsbedingungen unserer Auftragnehmer oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

(3) Einbeziehung und Auslegung dieser Allgemeinen Bedingungen für von uns erteilte Transportaufträge regeln sich ebenso wie Abschluss und Auslegung der Rechtsgeschäfte mit dem Auftragnehmer selbst ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrags oder seiner Bestandteile lässt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. Die Vertragspartner sind im Rahmen des Zumutbaren nach Treu und Glauben verpflichtet, eine unwirksame Bestimmung durch eine ihrem wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende wirksame Regelung zu ersetzen, sofern dadurch keine wesentliche Änderung des Vertragsinhaltes herbeigeführt wird; das Gleiche gilt, falls ein regelungsbedürftiger Sachverhalt nicht ausdrücklich geregelt ist.

(5) Gerichtsstand ist der für unseren Firmensitz zuständige Gerichtsort (Stade), soweit der Auftragnehmer Kaufmann ist.

§ 2 Gegenstand und Zustandekommen der Transportaufträge

(1) Unser Auftragnehmer verpflichtet sich, die von uns bestimmten Güter nach Maßgabe dieser Allgemeinen Bedingungen für Transportaufträge, konkretisiert durch die jeweiligen Transportaufträge sowie der diesbezüglichen Transportdokumente (ibs. Ladeschein, Frachtbrief/Entladeschein, etc.) zu befördern und beim jeweils im Transportauftrag bestimmten Empfänger abzuliefern.

(2) Ein Transportauftrag kommt im Einzelfall dadurch zustande, dass wir den (in der Regel vorab mündlich vereinbarten) Auftragsumfang per Telefax oder E-Mail gegenüber dem Auftragnehmer bestätigen. Soweit dieser nicht innerhalb einer Stunde nach Zugang des Bestätigungsschreibens ausdrücklich widerspricht, gilt der Vertrag als zustande gekommen, es sei denn, die Übermittlung des Telefax / der E-Mail erfolgte zur Unzeit.

§ 3 Be- und Entladung, Beförderung, Ablieferung

(1) Der Auftragnehmer hat die Be- und Entladung der Güter und deren betriebssichere Verladung zu überwachen, die Güter ausreichend zu bewachen sowie die Ladungssicherheit sicherzustellen. Er hat den Anweisungen des Betriebspersonals an Be- und Entladestelle Folge zu leisten und die jeweils geltenden Betriebsvorschriften zu beachten, es sei denn, dies ist ihm im Einzelfall nicht zuzumuten. Im Falle der Unzumutbarkeit hat unser Auftragnehmer uns unverzüglich zu unterrichten. Etwaige Betriebsvorschriften an Be- und Entladestelle hat er zu beachten.

(2) Eine Verladung ist nicht durchzuführen bzw. unverzüglich zu stoppen, wenn der Lkw nicht für die zu ladenden Güter geeignet ist und im Einzelfall Schäden an diesem zu erwarten sind. Der Auftragnehmer hat für die Einhaltung arbeits- und sicherheitsrechtlicher Vorschriften Sorge zu tragen. Soweit der Auftragnehmer selbst die Be- und Entladung

vornimmt, hat er insoweit die im Verkehr erforderliche Sorgfalt anzuwenden.

(3) Vor dem Transport sind die Verkehrssicherheit und die Vollständigkeit der Ausrüstung des Fahrzeugs durch den Frachtführer zu überprüfen. Die vorgeschriebenen oder im Transportauftrag vereinbarten Ausrüstungen sind bis zum Beförderungsende mitzuführen.

(4) Die im Transportauftrag vorgegebenen Be- und Entladetermine sind rechtsverbindlich. Bei abweichendem Eintreffen des Fahrzeugs/der Ware oder bei Ankunft außerhalb der Arbeitszeit des Empfängers darf nur entladen werden, wenn sich der Empfänger dazu bereit erklärt. Dem Empfänger dadurch entstehende Mehrkosten werden dem Frachtführer weiterbelastet. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns jede absehbare Abweichung von den vereinbarten Be- und Entladeterminen, jede Verzögerung, jede Verhinderung sowie jede sonstige Störung der Transportdurchführung unverzüglich, spätestens jedoch vor Eintritt der jeweiligen Terminabweichung, telefonisch oder per E-Mail mitzuteilen. Erfolgt diese Mitteilung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, hat der Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 150,00 Euro/Auftrag an uns zu zahlen. Gleiches gilt, wenn der Auftragnehmer den Transportauftrag ganz oder teilweise nicht ausführt. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadens bleibt uns unbenommen.

(5) Soweit der Auftragnehmer bei der Verwiegung der Ware am Bestimmungsort feststellt, dass das ermittelte Gewicht unter Berücksichtigung handelsüblicher Abweichungen nicht mit dem Ladegewicht übereinstimmt, hat er uns unverzüglich und noch vor dem Abladen der Ware zu informieren.

§ 4 Fahrpersonal, Fahrzeuge, Subunternehmer

(1) Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass er während des Transports jederzeit erreichbar ist, etwa über ein Mobiltelefon.

(2) Der Auftragnehmer hat zuverlässiges, fachlich geschultes Fahrpersonal (bei Gefahrgut mit entsprechenden Schulungsbescheinigungen) mit gültiger Fahrerlaubnis und mit ausreichender Fahrpraxis einzusetzen.

(3) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die von ihm eingesetzten Fahrzeuge für die

Auslieferung der zum Gütertransport vorgesehenen Güter geeignet und ordnungsgemäß ausgestattet sind. Die vom Auftragnehmer bereitgestellten Fahrzeuge, Behälter und Zusatzeinrichtungen müssen in technisch einwandfreiem Zustand sein und den gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, sowie gegebenenfalls den im Transportauftrag ausgewiesenen speziellen Anforderungsprofilen für das zu ladende Gut entsprechen. Im Übrigen gilt § 5 dieser Bedingungen.

(4) Zur Erfüllung seiner Verpflichtungen kann der Auftragnehmer Dritte einsetzen, soweit wir dem entsprechend zustimmen. Setzt der Auftragnehmer mit unserer Zustimmung einen Subunternehmer ein, hat er durch vertragliche Regelungen mit diesem dafür Sorge zu tragen, dass diese Bedingungen (ihs. § 5) durch den Subunternehmer beachtet werden.

§ 5 Einhaltung gesetzlicher Vorschriften, Mindestlohn

(1) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sein Unternehmen, die von ihm eingesetzten Fahrzeuge sowie das von ihm eingesetzte Fahrpersonal sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen die für die Durchführung der von uns erteilten Transportaufträge notwendig sind, erfüllen. Insbesondere hat der Auftragnehmer Lenk- und Ruhezeiten einzuhalten und sich mit dem Inhalt von Unfallmerkbältern vertraut zu machen und diese an den vorgeschriebenen Stellen im Fahrzeug mitzuführen.

(2) Der Auftragnehmer wird insbesondere dafür sorgen, dass er selbst sowie sein Fahrpersonal, falls für den konkreten Transportauftrag notwendig

a) über die für den Transport erforderliche Erlaubnis und Berechtigung nach §§ 53 f. KrWG, §§ 3, 5 und 6 GüKG (Erlaubnis, Gemeinschaftslizenz, Drittlandgenehmigung und/oder CEMT-Genehmigung) verfügen und die gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen während der Fahrt mitgeführt werden;

b) dass vom Fahrpersonal ein Fahrtenberichtsheft nach Art. 5 der CEMT-Richtlinie während der Fahrt mitgeführt wird;

c) ausländische Fahrer aus Drittstaaten (Nicht-EU/EWR-Staaten) und Subunternehmer aus einem EU-/EWR-Staat ausschließlich mit der erforderlichen Fahrerlaubnissen einsetzt bzw. nur mit der erforderlichen Arbeitsgenehmigung einsetzt und dafür sorgt, dass das Fahrpersonal die vorgeschriebenen Unterlagen (Arbeitsgenehmigung oder Negativtest) im

Original und - soweit notwendig - mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache während der Fahrt mitführt.

d) nur Fahrer eingesetzt werden, die über eine gültige Fahrerlaubnis sowie einen gültigen Pass oder Personalausweis verfügen, die vom Fahrpersonal mitgeführt werden;

e) Frachtbriefe/-dokumente und Ladepapiere und Abladeformulare bei Abfahrt vorliegen und während der Fahrt mitgeführt werden.

(3) Der Auftragnehmer garantiert, dass die Vergütungen, die er mit seinen Arbeitnehmern vereinbart und an diese zahlt, ab dem 1. Januar 2015 zumindest den Bestimmungen des Mindestlohngesetzes entsprechen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns auf Verlangen Auskunft über die Einhaltung dieser Garantie zu erteilen und die entsprechenden Nachweise zu erbringen. Hierzu gehören insbesondere Aufstellungen über gezahlte Arbeitsentgelte und geleistete Arbeitsstunden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, uns von Forderungen seiner eigenen Arbeitnehmer oder Sozialleistungsträgern sowie der damit im Zusammenhang anfallenden Rechtsverfolgungs- und Rechtsverteidigungskosten freizustellen.

§ 6 Weisungen und Information

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, unsere zur Konkretisierung dieses Vertrags und der jeweiligen Transportaufträge erforderlichen auftragsbezogenen Weisungen bezüglich des Transportes der Ware zu befolgen. Gesetzliche Vorschriften sind stets vorrangig zu beachten. Insbesondere wird der Auftragnehmer die ihm von uns erteilten Informationen und Weisungen bezüglich der Be- und Entladetermine befolgen.

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, uns unverzüglich über sämtliche für die Erfüllung des Transportauftrags wesentlichen Umstände, insbesondere über etwaige Beförderungs- und Ablieferungshindernisse sowie Transporthindernisse, Pannen oder Unfälle oder sonstige Verzögerungen auf dem Transportweg zu informieren. Unsere Ansprechpartner ist Herr Grünhagen (0170-7733564).

(3) Im Falle eines Unfalls oder eines Schadensfalls wird der Auftragnehmer uns erkennbare Transportschäden und Warenverluste melden. Folgende Informationen sind uns (soweit sie tatsächlich relevant sind) in Form eines schriftlichen Protokolls innerhalb angemessener Frist zu übermitteln:

- Amtliches Kennzeichen und Typ der beteiligten Fahrzeuge
- Ort, Zeit und Hergang des Unfalls oder Schadensfalls
- Name, Adresse der Verletzten/Toten
- Umfang des Produktaustritts
- Sendungsdaten
- vom Frachtführer getroffene Maßnahmen
- Rückrufmöglichkeiten.

§ 7 Beförderungs- und Begleitpapiere / Gelangensbestätigung

(1) Beförderungs- und Begleitpapiere, insbesondere CMR-Frachtbrief, Handelsrechnungen, Packlisten, Zolldokumente und ggf. Notifizierungen oder deren Inhalt dürfen - abgesehen von behördlichen oder sonstigen gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen - Dritten nicht zugänglich gemacht oder ausgehändigt werden.

(2) Das Transportgut darf, sofern keine anderweitige Weisung unsererseits vorliegt, nur gegen eine juristisch verwertbare Empfangsquittung ausgehändigt werden, d. h. der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass der Empfänger mit Firmenstempel, Unterschrift und Datum sowie unter Angabe der Entladezeit auf dem Frachtbrief den Erhalt des Transportgutes quittiert. Bei grenzüberschreitenden Transporten hat der Auftragnehmer ergänzend die CMR-Regelungen sowie ggf. die Vorschriften im Rahmen von grenzüberschreitenden Abfallverbringungen/Notifizierungen zu beachten.

(3) Die Transportdokumente (z.B. Abliefernachweise / Lieferscheine / Auftragsnummer) müssen uns vom Auftragnehmer spätestens 10 Tage nach Anlieferung der Ware im Original vorgelegt werden. Bei verspäteter Vorlage behalten wir uns zur Abgeltung unseres erhöhten Verwaltungsaufwandes vor, einen Betrag in Höhe von 50,00 Euro/Transport von der Frachtrechnung einzubehalten.

(4) Soweit gemäß Transportauftrag oder Begleitpapieren die Güter „neutral zu laden und zu liefern sind“, ist es dem Auftragnehmer sowohl untersagt gegenüber dem Personal der Verladestelle Angaben zur Person des Abnehmers (Entladestelle) zu machen als auch gegenüber dem Personal der Entladestelle Angaben zur Person des Absenders (Verladestelle) zu machen. Für

jeden einzelnen Verstoß hat der Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 250,00 Euro an uns zu zahlen. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadens bleibt uns unbenommen.

(5) Soweit wir Ware an im EU-Ausland ansässige Unternehmer liefern, müssen wir zur Wahrung der Umsatzsteuerfreiheit nachweisen, dass die Güter tatsächlich in dem anderen EU-Mitgliedstaat angekommen sind. Hierfür ist eine so genannte Gelangensbestätigung oder ein anderer Nachweis gemäß § 17a Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung zu erbringen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns die entsprechenden Dokumente nach Abschluss des Transports zur Verfügung zu stellen. Im Falle des Unterlassens hat uns der Auftragnehmer von etwaigen Umsatzsteuernachforderungen seitens der Finanzbehörden freizustellen.

§ 8 Frachtgeld

(1) Das Frachtgeld wird von den Parteien jeweils anlässlich des konkreten Transportauftrags frei vereinbart. Sofern die Parteien keine Einigung über die Höhe des Frachtentgelts erzielen, werden die Parteien keinen Transportauftrag schließen.

(2) Das jeweilige Frachtgeld versteht sich in Euro zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

(3) Mit dem Frachtgeld sind sämtliche Aufwendungen des Auftragnehmers abgegolten, insbesondere die anfallenden Straßenbenutzungsgebühren und sämtliche mit der Fracht vorhersehbaren und normalen Leistungen des Auftragnehmers, insbesondere die der Be- und Entladung, falls eine solche im jeweiligen Transportauftrag vereinbart wurde sowie die Kosten der Verladung. Die Bestimmung des § 10 dieser Bedingungen bleibt unberührt.

§ 9 Rechnungsstellung und Fälligkeit

(1) Der Auftragnehmer wird uns nach der Durchführung des Transports eine ordnungsgemäße Rechnung über das vereinbarte Frachtgeld stellen oder erhält nach Vereinbarung mit uns eine entsprechende Gutschrift. Der Rechnung, bei Gutschrift im Vorwege an uns zu übermitteln, sind eine vom Empfänger ausgestellte (Stempel und Unterschrift) Empfangsquittung gemäß § 7 Abs. 2 sowie die ggf. von uns im Auftrag bezeichneten Dokumente unterzeichnet beizufügen.

(2) Der Rechnungsbetrag ist nach Absprache entweder binnen 30 Tagen nach Rechnungszugang netto zur Zahlung fällig oder sofort unter Abzug von 3 % Skonto.

(3) Soweit für einen Transport im Einzelfall ein Notifizierungsverfahren (ihs. bei grenzüberschreitender Abfallverbringung) durchzuführen war, können wir die Zahlung des Frachtgeldes zurückhalten, bis uns sämtliche im Zusammenhang mit der Notifizierung stehenden Dokumente vorgelegt wurden. Gleiches gilt bzgl. der Dokumente gemäß § 7 Abs. 5.

(4) Bei Rechnungsstellungen ohne Angabe unserer Auftragsnummer sind wir aufgrund des erhöhten Verwaltungsaufwandes berechtigt, 10,00 Euro vom Rechnungsbetrag einzubehalten. Der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt unserem Auftragnehmer unbenommen.

§ 10 Standgeld

(1) Der Auftragnehmer erhält ein angemessenes Standgeld, sofern er bei der Be- oder Entladung, aus Gründen die nicht seinem Risikobereich zuzurechnen sind, unangemessen lange warten muss.

(2) Voraussetzung für den Erhalt des Standgeldes ist, dass der Auftragnehmer uns unverzüglich über den Eintritt einer Standzeit unterrichtet, damit wir ggf. eingreifen können. Die Standzeit hat sich der Auftragnehmer vom jeweils verantwortlichen Betriebspersonal eindeutig lesbar und mit Stempel versehen quittieren zu lassen.

(3) Das Standgeld ist gesondert in Rechnung zu stellen. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 11 Haftung des Auftragnehmers

(1) Die Haftung des Auftragnehmers im grenzüberschreitenden Verkehr richtet sich nach den Vorschriften des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR).

(2) Im nationalen Straßengüterverkehr haftet der Frachtführer nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs.

(3) Soweit dem Empfänger der Ware oder Dritten durch eine Pflichtverletzung des Auftragnehmers, welche dieser zu vertreten hat, ein Schaden entsteht, hat der Auftragnehmer uns von einer Haftung freizustellen.

(4) Im Falle einer vom Auftragnehmer zu vertretenden Nichtleistung oder im Falle eines

von ihm zu vertretenden Verzugs, welcher die Stellung eines Ersatzfahrzeugs erforderlich macht, hat der Auftragnehmer die zusätzlich entstehenden Kosten sowie ggf. den uns entgangenen Gewinn zu ersetzen. Dieses gilt auch für Kosten/Gewinnerstattungen, die durch Nichtleistung des Auftragnehmers entstanden sind und von uns nicht im Nachgang korrigiert werden konnten (z.B. ersatzlos ausgefallener Transport bzw. Materiallieferung/Verkauf).

Vertragsstrafe in Höhe von 10.000,00 EUR (in Worten: zehntausend Euro) pro Verletzungsfall verpflichtet. Unberührt hiervon bleibt unser Recht, einen darüber hinausgehenden Schaden - i.B. aus entgangenem Gewinn - geltend zu machen.

§ 12 Versicherung

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Frachtführer-Versicherung mit einer Haftungssumme von mindestens 600.000,00 Euro (§ 7a GüKG) abzuschließen und zu unterhalten. Bei grenzüberschreitenden Transporten hat der Auftragnehmer eine Versicherung entsprechend der CMR-Bestimmungen (CMR-Versicherung) abzuschließen und zu unterhalten. Für Kabotage-Fahrten ist ebenfalls eine Versicherung gemäß § 7a GüKG abzuschließen und zu unterhalten.

(2) Der Auftragnehmer ist auf unser Verlangen verpflichtet, die betreffende Versicherungspolice spätestens bei Abschluss des jeweiligen Transportauftrags im Original vorzulegen. Der entsprechende Versicherungsbeleg ist bei der jeweiligen Beförderung mitzuführen.

§ 13 Kundenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist zum Kundenschutz verpflichtet. Er darf von unseren Kunden, die ihm im Rahmen seiner Tätigkeit für uns bekannt werden, weder unmittelbar, noch mittelbar über Dritte, Transport- oder Speditionsaufträge im regionalen, nationalen oder grenzüberschreitenden Güterverkehr wahrnehmen oder an Dritte weitergeben.

(2) Ist unklar, ob unserer Kunde dem Auftragnehmer im Rahmen seiner Tätigkeit für uns bekannt geworden sind, so muss der Frachtführer nachweisen, dass ihm die Kunden außerhalb und zeitlich vor seiner Tätigkeit für uns bekannt geworden sind.

(3) 12 Monate nach Beendigung der Zusammenarbeit zwischen uns und dem Auftragnehmer - unabhängig auf welchem Grund die Beendigung beruht - erlischt der Kundenschutz nach § 12 Abs. 1.

(4) Verstößt der Auftragnehmer schuldhaft gegen die Verpflichtung in § 12 Abs. 1 des Vertrags, so ist er zur Zahlung einer

